

Satzung der Hechtsheimer Dragoner Garde 1958 e.V.



Stand: Juni 2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

Hechtsheimer Dragoner Garde 1958 e.V.

Er hat seinen Sitz in Mainz-Hechtsheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer: **14 VR 855** eingetragen.

1.2 Der Verein wurde am 22. Februar 1958 als Narren- Club Hechtsheim gegründet, aus dem am 14. Februar 1965 die Garde hervor ging.

1.3 Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele.

Der Verein verfolgt den Zweck der Erhaltung und Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege unter besonderer Beachtung der österreichischen Vergangenheit in der „Veste Mainz“.

Hierzu zählen auch die Pflege und Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung des heimatlichen, karnevalistischen Brauchtums der Mainzer Fastnacht in seiner kulturell wertvollen Bedeutung, sowie die Ausübung sportlicher Aktivitäten (z.B. Tanz- und Schießsport).

§ 2 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse zu satzungsmäßigen Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines.

Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines steht Ihnen ebenfalls kein Anteil am Vereinsvermögen zu.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, sowie jeder nicht eingetragene Verein, soweit er bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Dem Antragsteller geht über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung ein schriftlicher Bescheid zu.

3.3 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

3.3.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können folgenden Gruppierungen des Vereines angehören:

- a) Garde**
- b) Ehrenoffizierscorps**
- c) Ehreneskadron**

3.3.2 Ehrenmitglieder/ - Präsidenten

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern/ - Präsidenten ernennen.

3.4 Mitglieder des Ehrenoffizierscorps und der Ehreneskadron müssen das 18.

Lebensjahr vollendet haben.

3.5 Mitglieder der Garde können gegen eine vom Präsidium festgesetzte Abnutzungsentschädigung eine Standard-Uniform ausleihen. Offiziers- und Sonderuniformen, sowie jegliches Zubehör sind auf eigene Kosten einheitlich in schriftlicher Form über das Präsidium zu bestellen.

- 3.6** Ausschließlich Mitgliedern ist das Tragen der Uniform der Hechtsheimer Dragoner Garde gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Mit der Erklärung des Austritts ruhen etwaige Ämter und Funktionen des Mitglieds bis zu seinem endgültigen Ausscheiden.

- 4.2** Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Mit der Erklärung des Austritts ruhen etwaige Ämter und Funktionen des Mitglieds bis zu seinem endgültigen Ausscheiden.

- 4.3** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung beim Präsidium, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a)** das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt
- b)** das Mitglied gegen die Satzung verstößt
- c)** das Mitglied Anordnungen der Organe des Vereins missachtet
- d)** das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, dessen Bestand gefährdet oder dessen Ruf schädigt
- e)** das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand und seit der Absendung des 2. Schreibens ein Zeitraum von 8 Wochen vergangen ist.
Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

- 4.4** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruches des Vereins auf rückständige Zahlungsforderungen.

In Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich nach

Beendigung der Mitgliedschaft in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, ein eventueller Schadensausgleich ist dem Verein zu erstatten. Der Verkauf von Vereinseigentum (z.B. Uniformen, Uniformteilen, Verdienst-Orden, Medaillen u.ä.) ist während und nach Beendigung der Mitgliedschaft untersagt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das tragen jeglicher Uniformstücke, Mützen oder Abzeichen des Vereins untersagt. Dem Verein steht ein Vorkaufsrecht auf alle mitgliedseigenen Uniformen, Uniformzubehör, Instrumente und sonstige Requisiten zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht

- a)** ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken
- b)** an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a)** alle ihnen auf Grund der Satzung, des Uniform- , Beförderungs- und Ordens-Reglements obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins zu wahren
- b)** die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und die vereinbarte Ehrenoffiziersspende ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten
- c)** im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an den karnevalistischen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

5.3 Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

5.4 Kein Mitglied hat ein Anrecht auf Verdienst- oder Kampagneorden, Beförderungen oder sonstige Auszeichnungen, da diese nur aufgrund von

Verdiensten für den Verein und des karnevalistischen Brauchtums verliehen werden.

Die Entscheidung für eine Verleihung obliegt dem Gardekommando in Verbindung mit dem Präsidium.

- 5.5** Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszweckes, dem pfleglichen Umgang mit dem Vereinsvermögen und den Vereinseinrichtungen.
- 5.6** Jedes Mitglied hat sich innerhalb und außerhalb des Vereines so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereines und seiner einzelnen Mitglieder nicht beeinträchtigt oder verletzt werden.
- 5.7** Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (u.A. DSGVO).

§ 6 Beiträge

- 6.1** Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2** Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum **30. September des Geschäftsjahres** zu entrichten.
- 6.3** Der Mitgliedsbeitrag und die vereinbarte Ehrenoffiziersspende sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und diese ist nicht übertragbar.
- 7.2** In das Präsidium sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7.3** Wiederwahl in allen Ämtern ist möglich.

7.4 Ruhen die Mitgliedsrechte eines Mitgliedes, so hat es kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereines

8.1 Die Mitgliederversammlung

8.2 Das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor Beginn eingeladen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a)** Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b)** Berichte über die Tätigkeit des Präsidiums
- c)** Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d)** Entlastung des Präsidiums
- e)** Wahlen, wenn erforderlich
- f)** Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist das Stimmrecht der Anwesenden festzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind.

Sämtliche Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.

9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.3.1 Wahlen

Für die Wahl des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die weiteren Wahlen leitet der gewählte Präsident.

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von drei Jahren, die Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des Präsidiums sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Einzelwahl offen.

Auf Antrag wird darüber abgestimmt, ob die jeweilige Einzelwahl geheim durchgeführt werden soll.

Für die Annahme des Antrags reicht die einfache Mehrheit aus.

Bei mehreren Wahlvorschlägen muss geheim per Stimmzettel gewählt werden.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

In Abwesenheit kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass das Mitglied eine Wahl annimmt.

Bei allen Wahlen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Ergibt der erste Wahlgang keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.

9.3.2 Entgegennahme der unter § 9.2 aufgeführten Berichte.

9.3.3 Entlastung des Präsidiums.

9.3.4 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums

9.3.5 Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung.

9.3.6 Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

9.3.7 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) das Präsidium beschließt
- b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium beantragt hat.

§ 10 Das Präsidium

10.1 Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Präsidium:

a) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

- 1) dem Präsidenten
- 2) zwei Vizepräsidenten
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer

b) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und:

- 5) dem Organisationsleiter Straßenfastnacht
- 6) dem Organisationsleiter Saalfastnacht
- 7) dem Leiter der Monturverwaltung/Kleiderkammer

- 8) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- 9) dem Leiter Technischer Dienst

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

- a) durch den Präsidenten allein oder
- b) einen Vizepräsidenten in Verbindung mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

10.3 Vertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt im Sinne des Vereinsrechts sind:

- a) der Präsident allein oder
- b) ein Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Präsidiumsmitglied

10.4 Im laufenden Geschäftsbetrieb zeichnet der Schatzmeister alleine bis zu einem Betrag von 1000 Euro.
Alle Ausgaben sind durch Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums zu unterlegen.

10.5 Der Präsident oder ein Vizepräsident leiten die Sitzungen des Präsidiums.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Präsidiums, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind.

10.6 Aufgaben des Präsidiums:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Ausrichtung der Mitgliederversammlungen
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
Erstellung eines Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und über Vereinsausschlüsse

g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) in Verbindung mit dem Gardekommando bei der Beschlussfassung über die Verleihung von Verdienst- oder Kampagneorden, Beförderungen oder sonstigen Auszeichnungen mitzuwirken.

10.7 Die Aufgabenverteilung im Präsidium und die jeweiligen Kompetenzen regelt die vom Präsidium aufgestellte Geschäftsordnung.

Jedes Präsidiumsmitglied handelt in seinem Aufgabengebiet eigenverantwortlich und hat in den Präsidiumssitzungen darüber zu berichten.

10.8 Das Präsidium kann Ausschüsse berufen und einsetzen und bestimmt deren Leiter.

Durch Beschluss des Präsidiums können Mitglieder mit besonderen Aufgaben betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereines ergeben.

Die betreffenden Mitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

10.9 Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.10 Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10.11 Die Sitzungen des Präsidiums, des Gardekommandos und der Ausschüsse sind zu jedem Zeitpunkt vertraulich zu behandeln.

§ 11 Das Gardekommando

Das Gardekommando ist das Bindeglied zwischen der aktiven Garde und dem Präsidium.

11.1 Das Gardekommando setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

- b) und aus weiteren in das Gardekommando berufenen Mitgliedern.
Funktion und Zusammensetzung regelt die Gardekommando-
Ordnung.

- 11.2** Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet das Gardekommando und dessen Sitzungen.

§ 12 Der Ehrenrat

Das Präsidium kann zur Schlichtung persönlicher Auseinandersetzungen in Vereinsangelegenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein einen Ehrenrat ernennen und einberufen, der sich aus drei erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen setzt.
Mitglieder des Präsidiums können nicht zu Ehrenräten berufen werden.

§ 13 Wirtschafts- Geschäfts- Rechnungsjahr und Fristen

- 13.1** Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 13.2** Für alle Fristen ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
Datum ist bei der Fristberechnung der erste bzw. der letzte Tag.

§ 14 Inventar und Vermögen

- 14.1** Das gesamte Inventar und Vermögen des Vereins ist buchungsmäßig zu erfassen und vom Präsidium zu verwalten.

§ 15 Protokolle

- 15.1** Über Verlauf und Ergebnis von Präsidiums- und Ausschusssitzungen und von der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, dass vom Schriftführer oder dem dazu bestimmten Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist zusätzlich vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
- 15.2** Das Protokoll und die Rechenschafts- und Geschäftsberichte sind bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.
- 15.3** Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zusammenhängend aufzubewahren.

§ 16 Satzungsänderungen

- 16.1** Satzungsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie in schriftlicher Form der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen. Die schriftliche Form muss so gewählt werden, dass der alte und der neue Wortlaut der Satzung klar ersichtlich ist.
- 16.2** Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
- 16.3** Das Präsidium ist berechtigt behördlicherseits angeordnete Änderungen der Satzung, sowie redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 17 Vereinsauflösung

- 17.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2** Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 17.3** Nach namentlicher Abstimmung muss mindestens von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösungsbeschluss gefasst werden.
- 17.4** Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
- 17.5** Bei Auflösung wird das vorhandene Reinvermögen dem Stadtteil Mainz-Hechtsheim für kulturelle Zwecke, insbesondere zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums übereignet.
Die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- 18.1** Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **14.06.2018** beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie beinhaltet auch die weibliche Sprachform.
- 18.2** Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
